

Herrn Bürgermeister
Uwe Ufer

42499 Hückeswagen

RB

M. Kappel

06.06.2005

Antrag zur Sitzung des Rates am 30.06.2005

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

namens der SPD – Fraktion bitte ich Sie, den nachstehenden Antrag auf die Tagesordnung zur nächsten Sitzung des Rates zu setzen.

Der Rat möge beschließen:

- (1) In der Stadt Hückeswagen wird ein Seniorenrat gebildet
- (2) Die Mitglieder des Seniorenrats werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach Listen oder als Einzelbewerber gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Seniorenrates weiter aus.
- (3) Wahlberechtigt sind alle Personen, die zur Wahl des Rates wahlberechtigt sind und am Tag der Wahl das sechzigste Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Wählbar sind alle Wahlberechtigten.
- (5) Der Seniorenrat besteht aus mindestens 11 Mitgliedern; das Nähere regelt die Hauptsatzung.
- (6) Für die Wahl zum Seniorenrat gilt die Vorschrift des § 27 Abs. 11 Satz 1 GO NRW entsprechend mit der Maßgabe, dass auch die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes über die Briefwahl und den Wahlschein entsprechend anzuwenden sind.
- (7) Der Seniorenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Der Seniorenrat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.
Für die Rechtsstellung der Mitglieder des Seniorenrats gelten die §§ 30, 43 Abs. 1 und § 45 mit Ausnahme des Abs. 4, Sätze 1,3 und 4 GO NRW entsprechend.
- (8) Der *Seniorenrat* hat insbesondere die Aufgabe,

- die Interessen der älteren Generation gegenüber Rat und Verwaltung, den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege, den Kirchen, den Alteneinrichtungen und der Öffentlichkeit zu vertreten,
 - Rat und Verwaltung sowie die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege zu beraten und zu unterstützen,
 - sich durch Aufklärung und Anregungen um eine sinnvolle Stellung der älteren Menschen in der Gesellschaft und im persönlichen Lebensbereich mit dem Ziel zu bemühen, ihre Aktivität und Selbständigkeit zu fördern und möglichst lange zu erhalten,
 - bei der Vorbereitung von Gemeinschaftsaufgaben und Programmen für ältere Mitbürger mitzuarbeiten,
 - die Qualität der Beziehungen zwischen den Generationen zu stärken.
- (9) Auf Antrag des Seniorenrats ist eine Anregung oder Stellungnahme des Seniorenrats dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorzulegen. Der Vorsitzende des Seniorenrats oder ein anderes vom Seniorenrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf sein Verlangen ist ihm dazu das Wort zu erteilen.
- (10) Der Seniorenrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder vom Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.
- (11) Dem Seniorenrat sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Begründung

Warum ein Seniorenrat?

Ältere Menschen sind ein wichtiger und immer größer werdender Bestandteil des kommunalen Gemeinwesens. Sie sind keine Randgruppe. Ihnen müssen Möglichkeiten der aktiven Teilnahme am gesellschaftlichen und politischen Leben eröffnet werden. Die Einbindung der älteren Generation in den politischen Entscheidungsprozess in der Kommune ist auch deshalb notwendig, weil keine Gesellschaft auf ihre Erfahrungen bei der Gestaltung der Zukunft verzichten kann.

Ein großer Teil der Politik für ältere Menschen findet auf der kommunalen Ebene statt. Deshalb ist insbesondere dort eine Interessenvertretung wichtig, wie sie mit dem hier beantragten Seniorenrat beabsichtigt ist. Mit ihm soll die ältere Generation ermutigt werden, ihre Interessen selbstbewusst zu vertreten.

Zu einzelnen Punkten des Antrags

Die Einrichtung eines *Seniorenrats* ist weder in der Gemeindeordnung noch in anderen Gesetzen vorgesehen. Die Stadt kann jedoch kraft ihrer Organisationshoheit sowohl

entscheiden,

- dass ein *Seniorenrat* gebildet wird,
- von wem, wie und auf welche Dauer er gewählt wird

und

- welche Rechte und Aufgaben er haben soll.

Zu den einzelnen Ziffern des Antrags wird ergänzend auf Folgendes hingewiesen:

Zu Ziffer (6)

Die vorgeschlagene Regelung ist den Vorschriften für die Wahl des Ausländerbeirats nachgebildet und verweist auf die entsprechend anzuwendenden Regularien des Kommunalwahlgesetzes NRW, allerdings mit der Maßgabe, dass die Vorschriften über die Briefwahl und den Wahlschein bei der Wahl des Seniorenrats Anwendung finden sollen.

Zu Ziffer (7), zweiter Absatz:

Die Regelungen über die Rechtsstellung der Mitglieder des Seniorenrats sind gleichfalls weitgehend denen über die Rechtsstellung der Mitglieder der Ausländerbeiräte angeglichen worden. Das gilt für die Verschwiegenheitspflicht sowie die Ansprüche auf Verdienstausfall und Sitzungsgeld.

Ein Freistellungsanspruch im Sinne des § 44 GO NRW kann den Mitgliedern des Seniorenrats in Ermangelung einer gesetzlichen Regelung durch Beschluss des Rates allerdings nicht eingeräumt werden.

Zu Ziffern (8) – (11):

Die Zuweisung von Aufgaben und die Einräumung von Rechten für den Seniorenrat beruht auf der Organisationshoheit der Gemeinde. Dazu bedarf es keiner besonderen gesetzlichen Ermächtigung.

Der Aufgabenkatalog sowie die dem Seniorenrat eingeräumten Verfahrensrechte und sein Anspruch auf Mittelbereitstellung sind geeignet, eine effektive Arbeit des Seniorenrats zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Quass